

**Friedhofs- und Bestattungssatzung
für die Gemeinde Lamerdingen
vom 21. April 1993**

Inhaltsübersicht

- § 1 Bestattungsanstalt**
- § 2 Leichenhaus, Benutzungszwang**
- § 3 Verpflichtete**
- § 4 Aufbahrung**
- § 5 Zutritt zum Leichenhaus**
- § 6 Blumen und Kränze**
- § 7 Benutzungsrecht und Benutzungszwang**
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof**
- § 9 Anmeldung der Bestattung**
- § 10 Bestattungstermin**
- § 11 Ruhefristen**
- § 12 Umbettung auf Antrag**
- § 13 Arten der Grabstätten**
- § 14 Größe der Grabstätten**
- § 15 Dauer der Nutzung**
- § 16 Beisetzungsberechtigte**
- § 17 Grabmäler und Einfriedungen**
- § 18 Standsicherheit**
- § 19 Bepflanzung**
- § 20 Ausführung gewerblicher Arbeiten**
- § 21 öffnen und Schließen der Gräber**
- § 22 Haftung**
- § 23 Ersatzvornahme**
- § 24 Ordnungswidrigkeiten**
- § 25 Inkrafttreten**

Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Gemeinde Lamerdingen vom 21.04.1993,

geändert durch die Erste Satzung der Gemeinde Lamerdingen zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 30.07.1996,

geändert durch die Zweite Satzung der Gemeinde Lamerdingen zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 25.01.2010,

zuletzt geändert durch die Dritte Satzung der Gemeinde Lamerdingen zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 03.05.2011,

Die Gemeinde Lamerdingen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Bestattungsanstalt

(1) Die Friedhöfe in den Ortsteilen Lamerdingen, Dillishausen, Kleinkitzighofen und der Friedhofsteil in Großkitzighofen auf FINr. 7 der Gemarkung Großkitzighofen sind Eigentum der Pfarrkirchenstiftungen Lamerdingen, Dillishausen, Kleinkitzighofen und Großkitzighofen. Der Teilbereich des Friedhofs Großkitzighofen auf FINr. 8/1 der Gemarkung Großkitzighofen befindet sich im Eigentum der Gemeinde Lamerdingen. Laut Vertrag vom 18.09.1971 wurde der kirchliche Friedhof des Ortsteiles Lamerdingen mit Wirkung vom 01.01.1972, laut den Verträgen vom 13.04.1993 die kirchlichen Friedhöfe Dillishausen und Kleinkitzighofen mit Wirkung vom 01.05.1993 und laut Vertrag vom 23.01./20.01.1996 wurde der kirchliche Friedhof des Ortsteiles Großkitzighofen mit Wirkung vom 01.04.1996 in gemeindliche Verwaltung übernommen. Die Einrichtungen der Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde Lamerdingen betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles die gemeindliche Bestattungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Zur Bestattungsanstalt gehören:

1. Die Friedhöfe in den Ortsteilen Lamerdingen, Dillishausen, Kleinkitzighofen und Großkitzighofen,
2. die Leichenhäuser in den Ortsteilen Lamerdingen, Dillishausen, Kleinkitzighofen und Großkitzighofen,
3. die Leichentransportmittel,
4. das in der Bestattungsanstalt tätige Personal.

(3) Jede Leiche ist nach der Leichenschau einzusargen.

§ 2 Leichenhaus, Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde Lamerdingen unterhält ein Leichenhaus in den Friedhöfen der Ortsteile Lamerdingen, Dillishausen, Kleinkitzighofen und Großkitzighofen.

(2) Die Leichen und Aschenreste aller im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach der Einsargung unverzüglich in das zuständige Leichenhaus zu verbringen, wenn keine anderen zur Aufbewahrung von Verstorbenen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. bei Bestattungsunternehmen) zur Verfügung

stehen. Sie werden hier bis zur Beerdigung oder Verbringung nach auswärts aufbewahrt. Totgeburten sind in einem gut verschlossenem Sarg durch die Angehörigen in das Leichenhaus zu verbringen.

(3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach der Ankunft im Gemeindegebiet in das zuständige Leichenhaus zu verbringen, sofern nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

§ 3 Verpflichtete

(1) Für die Durchführung der Leichenschau, für die Einsargung, für die Überführung zum Leichenhaus und die Bestattung haben die in § 1 der Bestattungsverordnung genannten Personen zu sorgen.

Danach sind insbesondere verpflichtet:

- der Ehegatte
- die Kinder
- die Eltern
- die Großeltern
- die Enkelkinder
- die Geschwister

Die Verpflichtung besteht nur, soweit in der Reihenfolge früher genannte nicht vorhanden oder verhindert sind.

(2) Sind Verpflichtete nach Abs. 1 nicht vorhanden oder verhindert, so ist der Inhaber der Wohnung, in dem sich der Sterbefall ereignet hat, verantwortlich.

(3) Unabhängig von den Fällen der Abs. 1 und 2 ist verantwortlich, wer die Verpflichtung freiwillig übernommen hat.

§ 4 Aufbahrung

(1) Die Aufbahrung (im offenen oder geschlossenem Sarg) richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen bzw. nach der Entscheidung der Angehörigen. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

(2) Eine Leiche darf nicht im offenem Sarg ausgestellt werden, wenn der Tod infolge einer übertragbaren Erkrankung eingetreten ist. Das gleiche gilt, wenn

- a) nach dem Gutachten des Leichenschauers eine Ausstellung der Leiche nicht tunlich ist oder
- b) das Aussehen der Leiche oder Pietätsgründe die Ausstellung der Leiche verbieten.

(3) Der Sarg ist spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung der Leiche aus dem Leichenhaus gebracht wird.

§ 5 Zutritt zum Leichenhaus

Die Angehörigen des Verstorbenen haben Zutritt zum Leichenhaus und zum Sarg, falls dem nicht die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit entgegensteht. Kinder bis zu 12 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen werden.

§ 6 Blumen und Kränze

Kränze, Blumen und dgl. dürfen nicht aus dem Leichenhaus mit nach Hause genommen oder außerhalb des Friedhofes verbracht werden.

§ 7 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden alle Verstorbenen bestattet,

- a) die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
- b) für die ein Nutzungsrecht an einem Grab nachgewiesen werden kann.

(2) Der gemeindliche Friedhof dient ferner auch zur Bestattung von im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist. Außerdem werden auch Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte Körperteile beerdigt.

(3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

(4) Auf Antrag kann die Gemeinde Lamerdingen Verstorbenen, für die ein Grabnutzungsrecht in einer anderen Gemeinde besteht und die deshalb nach auswärts überführt werden sollen, vom Benutzungszwang befreien.

§ 8 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

(2) Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

1. das Mitnehmen von Hunden,
2. das Rauchen und Lärmen,
3. das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
4. das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
5. das Beschädigen, Beschmutzen oder Beschreiben von Grabdenkmälern oder Umfassungsmauern,
6. das Radfahren,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
8. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
9. Fahrzeuge aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, im Friedhof abzustellen.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

Bestattungen sind unverzüglich am gleichen Werktag oder am nächstfolgenden Werktag nach Eintritt des Todes von den Hinterbliebenen bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Beerdigung in einem vorher erworbenen Grab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 10 Bestattungstermin

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt fest.

§ 11 Ruhefristen

Es werden folgende Ruhefristen festgesetzt:

a) für Totgeburten und Kinder bis einschl. 10 Jahre	12 Jahre
b) für Personen über 10 Jahre	20 Jahre
c) für Aschenreste feuerbestatteter Leichen	10 Jahre

§ 12 Umbetten auf Antrag

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigen .

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Es werden folgende Arten von Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt:

1. Einzelgrab
2. Familiengrab mit 2 Grabstellen (Breite bis 2,70 m)
3. Familiengrab mit 3 Grabstellen und mehr (Breite über 2,70 m)
4. Urnengrab mit 2 Grabstellen
5. Urnengrab mit 4 Grabstellen
6. Kindergrab (für Kinder bis einschließlich 6 Jahren)

(2) Eine Doppelbelegung (Tieferlegung) des Einzelgrabes und der Familiengräber ist zulässig.

§ 14 Größe der Grabstätten

(1) Die neu zu erstellenden Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Einzelgrab:	Grablänge	2,00 m
	Grabbreite	1,00 m

Familiengrab mit 2 Grabstellen:	Grablänge	2,00 m
	Grabbreite	2,00 m
Familiengrab mit 3 Grabstellen:	Grablänge	2,00 m
	Grabbreite	3,00 m
Urnengrab und Kindergrab:	Grablänge	1,00 m
	Grabbreite	1,00 m

(2) Die Tiefe der Grabstätten ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnen die Oberkante des Aschebehälters mindestens 0,65 m unter der Erdoberfläche liegt.

(3) Der Mindestabstand zwischen zwei Gräbern beträgt 0,50 m.

§ 15 Dauer der Nutzung

(1) An den Grabstätten können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden. Eigentumserwerb ist ausgeschlossen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Grabnutzungsrechts wird auf Verlangen eine Graburkunde ausgestellt.

(3) Die Nutzungsdauer wird für Einzelgräber auf 20 Jahre, für Familiengräber auf 25 Jahre und für Urnengräber auf 15 Jahre festgesetzt. Ist bei Beendigung der Nutzungsdauer die Ruhefrist für den zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen, verlängert sich die Nutzungsdauer automatisch bis zum Ende der Ruhefrist. Die Nutzungsdauer für Kindergräber wird auf 12 Jahre festgelegt.

(4) Auf Antrag kann an den Grabstätten das Nutzungsrecht nach Ablauf erneut erworben werden. In begründeten Fällen kann eine kürzere Nutzungszeit von 5 Jahren, 10 Jahren oder 15 Jahren vereinbart werden. Ein Anspruch auf erneuten Erwerb derselben Grabstelle besteht jedoch nicht.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Darüber hinaus ist die Übertragung auf solche Personen möglich, denen der Nutzungsberechtigte das Eigentum oder ein eigentumsgleiches Recht an seinem Haus bzw. seiner Haus- und Hofstätte überträgt. Das gilt auch für die Verfügung von Todes wegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall des Todes keine Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in den Sätzen 1 u. 2 genannten Personen in der aufgeführten Reihenfolge über.

(6) Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeindeverwaltung unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung und Vorlage der seinerzeitigen Graburkunde zu beantragen. Die Umschreibung wird in der Graburkunde eingetragen.

(7) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist jedoch das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.

(8) Das Nutzungsrecht an Familiengräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 16

Beisetzungsberechtigte

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und, soweit es sich um ein Familiengrab handelt, auch die Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Geschwister und die Ehegatten der Genannten) darin bestatten zu lassen.

(2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mind. für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 17

Grabmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Die Werkstoffe, ihre Farbe und Bearbeitung sind dabei anzugeben.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige bauliche Anlage den Vorschriften dieser Satzung widerspricht oder nach Art, Größe, Werkstoff oder Beschriftung der Würde und Eigenart des Friedhofs nicht entspricht.

(4) Wird ein Grabmal, eine Einfriedung oder eine sonstige bauliche Anlage ohne Genehmigung errichtet, so kann die Gemeinde einen entsprechenden Antrag verlangen.

Das Grabmal, die Einfriedung oder die sonstige bauliche Anlage kann auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden, wenn der Antrag trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht gestellt wird oder eine nachträgliche Genehmigung aufgrund der Satzungsbestimmungen nicht möglich ist.

(5) Herstellerfirmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden, haften für jede durch die Errichtung der Grabmäler und Einfassungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 18

Standicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle einer drohenden Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Die in § 17 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Grabmäler, Einfriedungen und Bepflanzungen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Grabinhabers die Grabmäler, Einfriedungen und Bepflanzungen entfernen zu lassen. Eine allgemeine öffentliche Aufforderung hat vorher in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Sofern die Anschrift auswärts wohnender Nutzungsberechtigter bekannt ist, werden diese schriftlich dazu aufgefordert.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 19 Bepflanzung

(1) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach dem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instand zu halten.

(2) Geschieht dies trotz Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht, so können die Gräber durch die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.

(3) Die Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Zur Bepflanzung sind nur solche Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und durch den Grabinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 20 Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Die Genehmigung wird Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Genehmigungsbescheid. Dieser gilt gleichzeitig als Berechtigungsausweis gegenüber dem Friedhofspersonal.

Auf Verlangen ist der Bescheid dem Friedhofspersonal vorzuzeigen. Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen ist ihnen gestattet. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen .

(3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen oder bei denen die fachliche, betriebliche oder persönliche Zuverlässigkeit ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, kann die Gemeinde die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 21 Öffnen und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der nach § 3 für die Bestattung Verpflichteten nach Anweisung der Gemeinde ausgehoben und verfüllt .
- (2) Auf dem neuen Friedhof in Großkitzighofen (FINr. 8/1) darf das beim Aushub eines Grabes anfallende lehmhaltige Material nicht zur Wiederverfüllung verwendet werden. Es ist gegen poröses Material aus Humus und Sand auszutauschen
- (3) Das zur Verfüllung nicht benötigte Aushubmaterial ist aus dem Friedhof zu entfernen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 22 Haftung

Die Gemeinde Lamerdingen haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 23 Ersatzvornahme

Auch in Fällen, in denen die Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, kann die Gemeinde die Maßnahme, die ein säumiger Verpflichteter nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 2 und 3 über die unverzügliche Einsargung der Leiche und Überführung zum Leichenhaus zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Blumen, Kränze und dgl. aus dem Leichenhaus nimmt oder außerhalb des Friedhofs verbringt,
3. den Verboten in § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. trotz Aufforderung Mängel in der Standsicherheit der Grabdenkmäler nicht gem. § 18 innerhalb der gesetzten Frist beseitigt.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Lamerdingen vom 16.04.1973 außer Kraft.

Lamerdingen, den 21. April 1993

Weiß
1. Bürgermeister